

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [BinSch-SportbootVermV](#)

Inhalt: Verordnung über die gewerbsmäßige Vermietung von Sportbooten sowie deren Benutzung auf den Binnenschifffahrtsstraßen (Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung - BinSch-SportbootVermV)

Auf Grund

- des § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 und Absatz 6 und § 12 Absatz 3 des Binnenschifffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I Seite 1270), dessen § 3 Absatz 6 durch Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I Seite 2452) neu gefasst und dessen § 12 Absatz 3 durch Artikel 3 Nummer 5 dieses Gesetzes eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen,
- des § 3 Absatz 5 des Binnenschifffahrtsgesetzes verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ,
- des § 4 Absatz 2 Satz 1 und 3 des Binnenschifffahrtsgesetzes in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I Seite 821) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Verordnung über die gewerbsmäßige Vermietung von Sportbooten sowie deren Benutzung auf den Binnenschifffahrtsstraßen (Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung - BinSch-SportbootVermV)

in der Fassung vom 18. April 2000 (BGBl. I Seite 572),

geändert durch

- Artikel 13 der Vierten Verordnung zur Änderung schifffahrtspolizeilicher Vorschriften vom 28. Februar 2001 (BGBl. I Seite 335),
- Artikel 8 der Fünften Verordnung zur Änderung schifffahrtspolizeilicher Vorschriften vom 18. Dezember 2002 (BGBl. I Seite 4580),
- Artikel 1 der Ersten Verordnung zur Änderung schifffahrtspolizeilicher Vorschriften vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I Seite 2526),
- Artikel 12 der Sechsten Verordnung zur Änderung schifffahrtspolizeilicher Vorschriften vom 20. Januar 2006 (BGBl. I Seite 220),
- Artikel 504 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I Seite 2407),
- Artikel 3 der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Schiffsicherheit in der Binnenschifffahrt (Binnenschiffsuntersuchungseinführungsverordnung - BinSchUEV) vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I Seite 2868)

zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung schifffahrtspolizeilicher Vorschriften vom 21. April 2009 (BGBl. I Seite 888).

Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung - BinSch-SportbootVermV

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen und anzuwendende Vorschriften

§ 3 Grundregel, Zuständigkeit

§ 4 Bootszeugnis

§ 5 Nachweis über die Fahrtauglichkeit

§ 6 Verfahren

§ 7 Kennzeichen

§ 8 Pflichten des Unternehmers

§ 9 Charterbescheinigung

§ 10 Pflichten des Mieters und des Sportbootführers

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

§ 12 Übergangsregelung

Anlagen

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [BinSch-SportbootVermV](#) > § 1

Inhalt: § 1 - Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Vermieten und Mieten von Sportbooten zur Teilnahme am Verkehr auf den Binnenschifffahrtsstraßen.

30.04.2008 14:54:57 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Freizeitschifffahrt > BinSch-SportbootVermV > § 2

Inhalt: § 2 - Begriffsbestimmungen und anzuwendende Vorschriften

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Betriebsstätte:
Geschäftsstelle des Unternehmens, das an einer Binnenschifffahrtsstraße oder an einer Wasserstraße, die mit einer Binnenschifffahrtsstraße verbunden ist, liegt, und an der das Unternehmen Sportboote zur Vermietung anbietet,
2. Binnenschifffahrtsstraßen:
die Bundeswasserstraßen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Binnenschifffahrtsgesetzes mit Ausnahme der Elbe im Hamburger Hafen und den Seeschifffahrtsstraßen,
3. Sportboot:
für Sport- oder Erholungszwecke verwendetes Wasserfahrzeug mit einer Länge von weniger als 20 m ohne Ruder und Bugspriet, dessen Produkt aus Länge x Breite x Tiefgang ein Volumen von 100 m³ nicht erreicht, ausgenommen Segelsurfbretter,
4. Unternehmen:
natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, sofern sie mit der Fähigkeit ausgestattet sind, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, und deren Bevollmächtigte, die Sportboote zum Einsatz auf Binnenschifffahrtsstraßen vermieten,
5. Vermietung:
gewerbsmäßige Überlassung eines Sportbootes gegen Zahlung eines Entgelts.
Wird ein Boot ausschließlich zu Testzwecken einem Kaufinteressenten überlassen, liegt keine Vermietung im Sinne dieser Verordnung vor, wenn die Testfahrt den Zeitraum von 48 Stunden nicht überschreitet.

(2) So weit diese Verordnung auf bestimmte Rechtsverordnungen verweist, bedeuten

1. Binnenschifferpatentverordnung:
die Binnenschifferpatentverordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I Seite 3066),
2. Binnenschiffsuntersuchungsordnung:
die Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I Seite 2450), zuletzt geändert durch Artikel 504 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I Seite 2407),
3. Kennzeichnungsverordnung:
die Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschifffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen vom 21. Februar 1995 (BGBl. I Seite 226), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I Seite 572),
4. See-Sportbootverordnung:
die Verordnung über die Inbetriebnahme von Sportbooten und Wassermotorrädern sowie deren Vermietung und gewerbsmäßige Nutzung im Küstenbereich vom 29. August 2002 (BGBl. I Seite 3457),
5. Rheinpatentverordnung:
die Anlage zu der Einführungsverordnung zur Rheinpatentverordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. II Seite 2174), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. März 2000 (BGBl. II Seite 568),
6. Rheinschiffsuntersuchungsordnung:
die in § 1 Absatz 8 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung bezeichneten Vorschriften,
7. Sportbootführerscheinverordnung-Binnen:
die Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 22. März 1989 (BGBl. I Seite 536, 1102), zuletzt geändert durch § 26 der Verordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I Seite 3066),
8. Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung:
Anlage zu Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I Seite 3148, 3317, 1999 I Seite 159), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. Dezember 2002 (BGBl. I Seite 4580)

in der jeweils geltenden Fassung.

(3) So weit diese Verordnung in den §§ 5, 6, und 8 auf DIN-, EN- oder ISO-Vorschriften verweist, sind diese beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt. Sie sind über den Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, zu beziehen.

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [BinSch-SportbootVermV](#) > § 3

Inhalt: § 3 - Grundregel, Zuständigkeit

(1) Ein Sportboot darf nur vermietet werden, wenn es dafür technisch zugelassen ist. Die technische Zulassung wird auf Antrag des Unternehmens vom Wasser- und Schifffahrtsamt durch das Bootszeugnis nach dem Muster der Anlage 1 erteilt.

(2) Zur Durchführung dieser Verordnung ist das Wasser- und Schifffahrtsamt zuständig,

1. in dessen Amtsbezirk das Sportboot seinen ständigen Liegeplatz hat oder sich die Betriebsstätte befindet oder
2. das dem Sitz des Unternehmens am nächsten liegt.

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [BinSch-SportbootVermV](#) > § 4

Inhalt: § 4 - Bootszeugnis

(1) Ein Bootszeugnis darf nur erteilt oder seine Gültigkeit verlängert werden, wenn das Unternehmen nachgewiesen hat, dass das Sportboot fahrtauglich ist (§ 5). Es wird für die Dauer der Gültigkeit des Nachweises über die Fahrtauglichkeit erteilt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 darf für ein Sportboot, das keine gültige Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs XV der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote (ABl. EG Nummer L 164 Seite 15) besitzt, ein Bootszeugnis auch nur erteilt werden, wenn das Sportboot über einen ausreichenden Restauftrieb verfügt, der es auch in überflutetem Zustand schwimmfähig erhält, wenn nicht durch andere geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel verstärkte Ausrüstung mit Rettungsmitteln oder Fahrtbeschränkungen, ein für das jeweilige Fahrtgebiet gleichwertiges Sicherheitsniveau gewährleistet wird.

(3) Das Unternehmen muss dem Wasser- und Schifffahrtsamt jede bauliche oder sonstige Veränderung des Sportbootes, die dessen Fahrtauglichkeit beeinflussen kann, mitteilen. Sie ist vom Wasser- und Schifffahrtsamt im Bootszeugnis einzutragen, wenn das Unternehmen nachgewiesen hat, dass das Sportboot weiterhin fahrtauglich ist. Ist eine der in Satz 1 genannten Veränderungen nicht gemeldet worden, kann das Wasser- und Schifffahrtsamt die Erteilung des Bootszeugnisses widerrufen.

(4) Für Sportboote, die auch im Geltungsbereich der Sportbootvermietungsverordnung-See eingesetzt werden, kann an die Stelle des Bootszeugnisses nach Absatz 1 das Bootszeugnis nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 oder § 18 Absatz 1 der See-Sportbootverordnung treten, sofern darin als Fahrtbereich auch die zu befahrenden Binnenschifffahrtsstraßen eingetragen sind.

(5) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann Bootszeugnisse oder andere Zulassungsurkunden anerkennen, die nach landesrechtlichen Vorschriften erteilt werden. Die Muster dieser Urkunden werden im Verkehrsblatt bekannt gemacht.

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Freizeitschifffahrt > BinSch-SportbootVermV > § 5

Inhalt: § 5 - Nachweis über die Fahrtauglichkeit

(1) Nachweise über die Fahrtauglichkeit der Sportboote sind:

1. eine Fahrtauglichkeitsbescheinigung nach der Binnenschiffsuntersuchungsordnung,
2. ein gültiges Abnahmeprotokoll des Germanischen Lloyds oder einer anderen benannten Stelle nach Artikel 9 der Richtlinie 94/25/EG oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder eines gemäß Norm EN 45013 von einer akkreditierten Stelle zertifizierten Boots- und Yachtsachverständigen mit dem Inhalt der Anlage 2 oder
3. eine gültige Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs XV der Richtlinie 94/25/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Fahrtauglichkeit für Sportboote ohne Antriebsmaschine und für Sportboote mit einer elektrischen Antriebsmaschine mit einer Antriebsleistung von weniger als 1 kW durch ein Abnahmeprotokoll mit dem Inhalt der Anlage 3 vom Wasser- und Schifffahrtsamt bescheinigt werden. Bei neuen Booten, die in Serie hergestellt werden und die mit einer Seriennummerierung versehen sind, kann der Hersteller einen Prototypen vom Wasser- und Schifffahrtsamt überprüfen lassen. Der Nachweis der Fahrtauglichkeit ist für Fahrzeuge dieser Baureihe die Kopie des Abnahmeprotokolls für den Prototypen zusammen mit der Herstellerbescheinigung, die die Baulichheit mit den übrigen Fahrzeugen dieser Baureihe bestätigt, wenn im Abnahmeprotokoll die Seriennummern der Fahrzeuge aufgeführt sind, für die er gelten soll.

(3) Durch den Nachweis über die Fahrtauglichkeit wird bescheinigt, dass das Sportboot zum Zeitpunkt der Abnahme oder im Falle des Absatzes 1 Nummer 3 zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens für fahrtauglich befunden worden ist.

(4) Abnahmeprotokolle nach Absatz 1 Nummer 2 für Neufahrzeuge sowie die Konformitätserklärung nach Absatz 1 Nummer 3 gelten zehn Jahre. Die Gültigkeitsdauer der Abnahmeprotokolle für die übrigen Fahrzeuge nach Absatz 1 Nummer 2 wird vom Germanischen Lloyd oder vom Sachverständigen festgelegt, längstens jedoch für zehn Jahre. Abnahmeprotokolle nach Absatz 2 für Neufahrzeuge gelten 6 Jahre. Für die übrigen Fahrzeuge bestimmt das Wasser- und Schifffahrtsamt die Gültigkeitsdauer; sie beträgt längstens sechs Jahre.

(5) Abnahmeprotokolle aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder aus den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes sind einschließlich der durchgeführten Prüfungen und Überwachungen von dem Wasser- und Schifffahrtsamt als gleichwertig anzuerkennen, wenn in ihnen das Schutzniveau der Nachweise nach den Absätzen 1 bis 4 bescheinigt ist.

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [BinSch-SportbootVermV](#) > § 6

Inhalt: § 6 - Verfahren

(1) Der Antrag auf Ausstellung und Verlängerung des Bootszeugnisses (§ 4 Absatz 1) sowie dessen Änderung (§ 4 Absatz 3) ist vom Unternehmen bei dem nach § 3 Absatz 2 zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt zu stellen.

(2) Im Antrag auf Erteilung des Bootszeugnisses sind anzugeben:

1. Name und Anschrift des Unternehmens und der vertretungsberechtigten Personen sowie eine davon abweichende Anschrift einer besonderen Betriebsstätte,
2. Angaben darüber, ob für das Sportboot bereits ein Bootszeugnis beantragt oder ausgestellt war,
3. Angaben zum Sportboot:
 - a. Fahrzeugart und Hauptbaustoff,
 - b. Fabrikat, Hersteller, Baujahr,
 - c. Bau- oder Seriennummer oder internationale Bootsidentifizierungsnummer nach Norm DIN EN ISO 10087, so weit vorhanden.
 - d. Länge, gemessen über alles ohne bewegliche Teile, Breite über alles und maximaler Tiefgang,
 - e. Zahl der zugelassenen Personen,
 - f. technische Daten aller Antriebsmotoren:
Motornummer, Hersteller, Fabrikat, Antriebsart, Antriebsleistung in kW, Baujahr, Art des Motors,
4. Angaben darüber, auf welchen Wasserstraßen das Sportboot vermietet werden soll.

(3) Dem Antrag auf Erteilung, Verlängerung oder Änderung des Bootszeugnisses ist der Nachweis über die Fahrtauglichkeit nach § 5 beizufügen.

(4) In einem Antrag auf Verlängerung oder Änderung des Bootszeugnisses sind nur die Angaben nach Absatz 2 zu machen, die sich seit der letzten Antragstellung geändert haben.

(5) So weit Zweifel an der Fahrtauglichkeit im Sinne des § 5 bestehen, kann das Wasser- und Schifffahrtsamt die Vorlage weiterer Unterlagen und Gutachten verlangen. Es kann auch verlangen, dass das Sportboot zur Untersuchung auf dem Trockenen vorgeführt wird.

(6) Unbeschadet der Verpflichtung des Unternehmens nach den Absätzen 1 bis 4 hat dieses auch Änderungen bei den Angaben nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4 innerhalb von vier Wochen schriftlich gegenüber dem Wasser- und Schifffahrtsamt anzuzeigen.

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [BinSch-SportbootVermV](#) > § 7

Inhalt: § 7 - Kennzeichen

(1) Das Unternehmen hat jedes Sportboot mit einem Kennzeichen nach der Kennzeichnungsverordnung oder mit einem Vermietungskennzeichen nach Absatz 2 zu versehen.

(2) Das Vermietungskennzeichen, das im Übrigen § 2 Absatz 3 Satz 1 der Kennzeichnungsverordnung entsprechen muss, besteht aus einer Kombination von

1. einem oder mehreren Kennbuchstaben nach Maßgabe der Anlage 1 der Kennzeichnungsverordnung für das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt,
2. der Nummer des Bootszeugnisses, die mit Bindestrich anzuschließen ist und
3. dem Kennbuchstaben "V".

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Freizeitschifffahrt > BinSch-SportbootVermV > § 8

Inhalt: § 8 - Pflichten des Unternehmens

(1) Das Unternehmen darf die Vermietung eines Sportbootes nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass das Sportboot nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht fahrtauglich ist.

(2) Das Unternehmen darf ein Sportboot nur vermieten, wenn

1. für das Sportboot ein gültiges von einem Wasser- und Schifffahrtsamt ausgestelltes Bootszeugnis oder eine nach § 4 Absatz 5 anerkannte Zulassungsurkunde erteilt ist,
2. die im Bootszeugnis oder der Zulassungsurkunde festgelegten Bedingungen und Auflagen erfüllt sind und
3. die im Bootszeugnis oder der Zulassungsurkunde eingetragene Ausrüstung an Bord in einsatzbereitem Zustand vorhanden ist.

(3) Das Unternehmen darf ein Sportboot nicht vermieten an

1. Personen, die die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bedienung des Sportbootes offensichtlich nicht besitzen,
2. Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel das Sportboot erkennbar nicht sicher führen können,
3.
 - a. Kinder unter 12 Jahren,
 - b. Kinder unter 14 Jahren, wenn es sich um ein Sportboot mit Segel handelt,
 - c. Jugendliche unter 16 Jahren, wenn es sich um ein Sportboot mit Antriebsmaschine handelt.

Nummer 3 gilt nicht auf der Eder- und der Diemeltalsperre.

(4) Das Unternehmen darf ein Sportboot

1. mit einer Länge von weniger als 15 m nur an Personen vermieten, die
 - a. über die nach der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen erforderliche Fahrerlaubnis verfügen, wobei deren § 3 Absatz 1 Nummer 1 nicht anzuwenden ist,
 - b. auf dem Rhein unabhängig vom Wohnsitz über ein Befähigungszeugnis verfügen, das den nationalen Vorschriften der Rheinuferstaaten und Belgiens für Binnengewässer entspricht, sofern das Sportboot mit einer Antriebsmaschine mit einer effektiven Nutzleistung von mehr als 3,68 kW (5 PS) ausgerüstet ist,
 - c. bei ausländischem Wohnsitz über die Fahrerlaubnis nach Buchstabe a oder über ein amtliches Befähigungszeugnis für Binnengewässer ihres Wohnsitzstaates oder, sofern ein solches dort nicht erteilt wird, über ein Befähigungszeugnis für Binnengewässer eines Wassersportverbandes ihres Wohnsitzstaates verfügen,
2. mit einer Länge von 15 m und mehr nur an Personen vermieten, die
 - a. auf dem Rhein mindestens über ein Sportpatent nach § 1.04 Nummer 1 Buchstabe c der Rheinpatentverordnung,
 - b. auf den übrigen Binnenschifffahrtsstraßen über die erforderliche Fahrerlaubnis nach § 3 Absatz 1 oder ein Befähigungszeugnis nach § 4 Absatz 3 Nummer 1, § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, Absatz 3, § 6 Absatz 1 der Binnenschifferpatentverordnung

verfügen.

(5) Verfügt der Mieter nicht über die erforderliche Fahrerlaubnis oder das erforderliche Befähigungszeugnis, kann er einen Bootsführer benennen, der die Anforderungen des Absatzes 4 erfüllt. Unbeschadet der Rheinschiffsuntersuchungsordnung kann auch das Unternehmen auf ausdrückliches Verlangen des Mieters auf Fahrzeugen, die nicht eigens zur Beförderung von Fahrgästen gebaut und eingerichtet sind, einen Bootsführer einsetzen. Das Unternehmen hat über das Verlangen des Mieters nach Satz 2 unverzüglich eine Bescheinigung auszustellen, die vom Mieter gegenzuzeichnen ist. Der Bootsführer hat eine Kopie dieser Bescheinigung an Bord mitzuführen und den zur Kontrolle befugten Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Der Unternehmer hat die Bescheinigung mindestens für ein Jahr ab dem Tag der Ausstellung aufzubewahren und den zur Kontrolle befugten Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(6) An der Liegestelle hat das Unternehmen ein fahrbereites Boot nach der Norm DIN EN 1914 : 1997 und mindestens einen Rettungsring nach der DIN EN 14144 : 2003 bereitzuhalten. Je nach Art und Umfang des Vermietbetriebs kann das Wasser- und Schifffahrtsamt davon Abweichendes bestimmen.

(7) Das Unternehmen hat dafür zu sorgen, dass

1.
 - a. der Wortlaut dieser Verordnung an der Betriebsstätte deutlich sichtbar und gegen Witterungseinflüsse geschützt aushängt und
 - b. die Mieter vor Fahrtbeginn auf den Aushang oder in anderer geeigneter Weise auf den Wortlaut dieser Verordnung, insbesondere ihre Pflichten nach § 10, hingewiesen werden,
2. bei einem Sportboot mit Antriebsmaschine, das nicht nur stundenweise vermietet wird, sich die Unterlagen nach Nummer 1 sowie eine beglaubigte Kopie des Bootszeugnisses an Bord befinden und die Mieter vor Fahrtbeginn darauf hingewiesen werden,
3. ein Sportboot, das nicht unter Nummer 2 fällt, auf der Innenseite dauerhaft und deutlich lesbar mit Namen und Anschrift des Unternehmens, mit der Zahl der zugelassenen Personen und mit den im Bootszeugnis eingetragenen Fahrtbereichen versehen ist,

4. der Mieter vor Fahrtbeginn auf örtliche Besonderheiten der Wasserstraße oder des Schiffsverkehrs, auf die Beachtung der jeweiligen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften sowie auf das naturschutzgerechte Verhalten hingewiesen wird,
5. an der Liegestelle das Ein- und Aussteigen überwacht wird.

(8) Das Unternehmen hat den Mieter oder den Bootsführer vor Fahrtantritt darauf hinzuweisen, dass

1. die Zahl der zugelassenen Personen nicht überschritten werden darf und
2. die nach dem Bootszeugnis vorgeschriebene Mindestbesatzung während der Fahrt an Bord sein muss.

(9) Sofern das Bootszeugnis für ein Sportboot eine Ausrüstungspflicht mit Rettungswesten nicht oder nichts anderes vorschreibt, hat das Unternehmen an der Betriebsstätte eine ausreichende Anzahl von Rettungswesten in verschiedenen Größen, die mindestens der Norm DIN EN 395 entsprechen, vorzuhalten. Die Rettungswesten sind den Mietern auf Wunsch kostenlos zur Verfügung zu stellen. Hierauf hat das Unternehmen deutlich sichtbar durch einen Aushang hinzuweisen.

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [BinSch-SportbootVermV](#) > § 9

Inhalt: § 9 - Charterbescheinigung

(1) In den Fällen des § 8 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a und c genügt anstelle der dort genannten Fahrerlaubnisse und Befähigungszeugnisse die amtlich anerkannte Bescheinigung des zuverlässigen Unternehmens über die ausreichende Befähigung des Mieters oder des von ihm bestimmten Bootsführers (Charterbescheinigung) nach dem Muster der Anlage 4 nach Maßgabe der Absätze 2, 4 und 5.

(2) Das zuverlässige Unternehmen darf eine Charterbescheinigung nur ausstellen:

1. auf den in der Anlage 5 genannten Binnenschifffahrtsstraßen,
2. für Sportboote, die über fest eingebaute Schlafplätze verfügen und die Anforderungen nach Anlage 6 erfüllen,
3. an Personen,
 - a. deren Tauglichkeit und Zuverlässigkeit nicht offensichtlich ausgeschlossen ist,
 - b. über deren für die zu befahrende Binnenschifffahrtsstraße und das zu fahrende Sportboot ausreichende Befähigung sich das Unternehmen vergewissert und eine Einweisung nach Maßgabe der Anlage 4 durchgeführt hat.

Das zuverlässige Unternehmen hat eine Zweitschrift der Charterbescheinigung zu fertigen sowie diese für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Ausstellung aufzubewahren und dem Wasser- und Schifffahrtsamt auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Das Wasser- und Schifffahrtsamt kann dem Unternehmen die Ausstellung von Charterbescheinigungen verbieten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel ein Unternehmen nicht, das wiederholt oder grob pflichtwidrig gegen die Bestimmungen des Absatzes 2 oder des § 8 verstößt oder Bediensteten des Wasser- und Schifffahrtsamtes die Überprüfung einer Einweisung im Rahmen der Überwachung nach § 6 Absatz 2 des Binnenschifffahrtsgesetzes verweigert hat. Das Unternehmen hat das Verbot nach Satz 1 zu beachten.

(4) Das Unternehmen und dessen örtlich Bevollmächtigter gilt neben dem Sportbootführer als weiterer Verantwortlicher für dessen Pflichten.

(5) Der Sportbootführer muss die in der Charterbescheinigung eingetragenen Beschränkungen beachten.

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [BinSch-SportbootVermV](#) > § 10

Inhalt: § 10 - Pflichten des Mieters und des Sportbootführers

(1) Der Mieter darf nicht zulassen, dass ein Sportboot von Personen geführt wird, denen nach § 8 Absatz 3 oder 4 ein Sportboot nicht vermietet werden darf.

(2) Der Sportbootführer hat dafür zu sorgen, dass

1. die Zahl der zugelassenen Personen nicht überschritten wird,
2. die nach dem Bootszeugnis vorgeschriebene Mindestbesatzung während der Fahrt an Bord ist und
3. die im Bootszeugnis eingetragenen Fahrtbereiche nicht verlassen werden.

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [BinSch-SportbootVermV](#) > § 11

Inhalt: § 11 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Absatz 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmen

- a. entgegen § 6 Absatz 6 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
- b. entgegen § 8 Absatz 1 die Vermietung eines Sportbootes anordnet oder zulässt,
- c. entgegen § 8 Absatz 2, 3 Satz 1 oder 4 ein Sportboot vermietet,
- d. entgegen § 8 Absatz 5 Satz 3 nicht oder nicht rechtzeitig ausstellt,
- e. entgegen § 8 Absatz 5 Satz 5 eine Bescheinigung nicht mindestens ein Jahr aufbewahrt oder nicht rechtzeitig den zur Kontrolle befugten Personen aushändigt,
- f. entgegen § 8 Absatz 6 Satz 1 ein dort genanntes Boot oder einen dort genannten Rettungsring nicht bereithält,
- g. entgegen § 8 Absatz 7 Nummer 1 Buchstabe a nicht dafür sorgt, dass der dort genannte Aushang angebracht ist,
- h. entgegen § 8 Absatz 7 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 oder 4 nicht dafür sorgt, dass die dort genannten Hinweise gegeben werden,
- i. entgegen § 8 Absatz 7 Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass sich die dort genannten Unterlagen und eine beglaubigte Kopie des Bootszeugnisses an Bord befinden,
- j. entgegen § 8 Absatz 7 Nummer 3 nicht dafür sorgt, dass das Sportboot mit den dort genannten Angaben versehen ist,
- k. entgegen § 8 Absatz 8 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,
- l. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 eine Charterbescheinigung ausstellt,
- m. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 2 eine dort genannte Zweitschrift nicht oder nicht mindestens sechs Monate aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder
- n. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Absatz 3 Satz 1 zuwiderhandelt,

2. als Mieter entgegen § 10 Absatz 1 zulässt, dass das Sportboot von einer dort genannten Person geführt wird oder

3. als Sportbootführer

- a. entgegen § 8 Absatz 5 Satz 4 eine Kopie der dort genannten Bescheinigung nicht an Bord mitführt oder den zur Kontrolle befugten Personen nicht zur Prüfung aushändigt,
- b. entgegen § 9 Absatz 5 eine im Charterschein eingetragene Beschränkung nicht beachtet,
- c. entgegen § 10 Absatz 2 Nummer 1 nicht dafür sorgt, dass die Zahl der zugelassenen Personen nicht überschritten wird,
- d. entgegen § 10 Absatz 2 Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Mindestbesatzung während der Fahrt an Bord ist oder
- e. entgegen § 10 Absatz 2 Nummer 3 nicht dafür sorgt, dass die eingetragenen Fahrtbereiche nicht verlassen werden.

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [BinSch-SportbootVermV](#) > § 12

Inhalt: § 12 - Übergangsregelung

Nach der Sportbootvermietungsverordnung-Binnen vom 11. Oktober 1996 (BGBl. I Seite 1518) ausgestellte Bootszeugnisse gelten ohne förmliche Verlängerung bis zum Ablauf der Gültigkeit des ihnen zu Grunde gelegten Abnahmeprotokolls weiter, wenn eine Kopie dieses Abnahmeprotokolls den Bootszeugnissen beigefügt wird.

27.04.2009 16:25:25 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [BinSch-SportbootVermV](#) > [Anlagen](#)

Inhalt: Anlagen

Anlage 1
Bootszeugnis

Anlage 2
Abnahmeprotokoll gem. § 5 Absatz 1 Nummer 2

Anlage 3
Abnahmeprotokoll und Fahrtauglichkeitsbescheinigung gem. § 5 Absatz 2

Anlage 4
Charterbescheinigung und Einweisung

Anlage 5
Binnenschifffahrtsstraßen, die mit Charterbescheinigung befahren werden dürfen

Anlage 6
Anforderungen an Fahrzeuge, die mit Charterbescheinigung geführt werden dürfen

- Anhang 1
(Aufkleber/Tafel über Verkehrsvorschriften)
 - Anhang 2
(Merkblatt über das Verhalten in Schleusen)
-

Das Sportboot

(Kennzeichen)

mit folgenden Identitätsmerkmalen:

1. Name und Adresse des Unternehmens:

2. Betriebsstätte: ja nein

Adresse: _____

3. Technische Daten des Bootes:

- Fahrzeugart:
- Fahrzeughersteller, Fabrikat:
- Bau-/Serien-Nr., Bootsidentifizierungs-Nr.:
- Hauptbaustoff:
- Länge: Breite: Tiefgang:
- Baujahr:
- Höchstzulässige Personenzahl:

4. Technische Daten des Motors:

1. Motor: **2. Motor^{*)}:**

- Motor-Nr.:
- Motorhersteller:
- Motor-Fabrikat (Typ):
- Antriebsart:
- Leistung in kW:
- Baujahr:
- Art des Motors:

darf unter den Voraussetzungen der Nummern 6 bis 8 auf folgenden Wasserstraßen gewerblich vermietet werden:

*) Weitere Motoren auf anliegendem Blatt.

Die Fahrtauglichkeit wurde nachgewiesen durch

- Fahrtauglichkeitsbescheinigung nach der Binnenschiffsuntersuchungsordnung
- Abnahmeprotokoll (GL, Sachverständiger, WSA)
- Konformitätserklärung

5. CE-Kennzeichen: ja nein
Herstellerbescheinigung über
Prototypenabnahme: ja nein

6. Folgende Ausrüstung ist an Bord mitzuführen:

7. Mindestbesatzung:

8. Folgende Bedingungen/Auflagen sind zu beachten:

Das Bootszeugnis ist gültig bis: _____

Wasser- und Schifffahrtsamt

Im Auftrag

Ort, Datum

Dienstsigel

Unterschrift

Amtliche Vermerke (z. B. Veränderungen):

Wasser- und Schifffahrtsamt

Im Auftrag

Ort, Datum

Dienstsiegel

Unterschrift

Die Gültigkeit des Bootszeugnisses wird verlängert bis:

_____.

Wasser- und Schifffahrtsamt

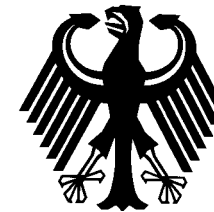
Im Auftrag

Ort, Datum

Dienstsiegel

Unterschrift

Bundesrepublik Deutschland
Wasser- und Schifffahrtsverwaltung
des Bundes



Bootszeugnis

Nr.

Anlage 1
(zu § 3)

Abnahmeprotokoll gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung für Sportboote

(Zutreffende Zeilen oder Kästchen sind auszufüllen; es bedeuten: 0 = nein, 1 = ja, 2 = s. Bemerkungen)

Abgenommen wurde das Sportboot:

Amtliches Kennzeichen ¹ _____ am Sportboot - vorhanden
 - beantragt
 Amtlich anerkanntes Kennzeichen ₂ _____ am Sportboot - vorhanden

<i>Name und Anschrift des Unternehmens:</i>
1.

- *Fahrtgebiet:* _____

I. Angaben über das Sportboot

1. Allgemeine Angaben

<i>- Fahrzeugart (Zutreffendes bitte ankreuzen):</i>				
<input type="checkbox"/> Motorboot	<input type="checkbox"/> Motorjacht	<input type="checkbox"/> Motorsegler	<input type="checkbox"/> Motorkatamaran	<input type="checkbox"/> Wassermotorrad
<input type="checkbox"/> Segelboot	<input type="checkbox"/> Segeljolle	<input type="checkbox"/> Segeljacht	<input type="checkbox"/> Segelkatamaran	<input type="checkbox"/> Segeltrimaran
<input type="checkbox"/> Ruderboot	<input type="checkbox"/> Faltboot	<input type="checkbox"/> Schlauchboot	<input type="checkbox"/> Paddelboot	<input type="checkbox"/> Kajak
<input type="checkbox"/> Kanu	<input type="checkbox"/> Kanadier	<input type="checkbox"/> Tretboot	<input type="checkbox"/> Ruderjolle	<input type="checkbox"/> Angelkahn
<input type="checkbox"/> Wasserfahrrad	<input type="checkbox"/> Kajütboot	<input type="checkbox"/> Luftkissenfahrzeug	<input type="checkbox"/> Sonstiges	
<i>- Hersteller:</i> _____				
<i>- Fabrikat (Type):</i> _____				
3.				

- Werftbau:

- Eigenbau:

Hinweis: Angaben und Nummern in Kursivschrift entsprechen den Angaben im Bootszeugnis.

¹ Amtliche Kennzeichen sind: Die von den Wasser- und Schifffahrtsämtern (WSÄ) erteilten Kennzeichen, die Binnenschiffsregisternummer (gefolgt von dem Kennbuchstaben B) mit Namen und Heimat- oder Registerort, Funkrufzeichen (einschl. Unterscheidungssignal), Seeschiffsregisternummer (mit Schiffsnamen und Heimathafen) oder IMO-Nummer, die Nummer des Flaggenzertifikats (gefolgt von dem Kennbuchstaben F), das Vermietungskennzeichen und die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung anerkannten, nach landesrechtlichen Vorschriften zugeteilten amtlichen Kennzeichen.

² Amtlich anerkannte Kennzeichen sind: Die Nummer des Internationalen Bootsscheines (IBS), gefolgt von dem Kennbuchstaben M, S oder A: bei DMYV (M), DSV (S) oder ADAC (A).

2. Angaben über den Schiffskörper

- Baujahr:	_____					3.
- Länge über Alles:	_____	m				
- Länge (Rumpflänge):	_____	m				3.
- Breite über Alles (B):	_____	m				3.
- maximaler Tiefgang (T):	_____	m				3.
- Hauptbaustoff: (Zutreffendes bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Holz	<input type="checkbox"/> Holz/GFK	<input type="checkbox"/> Stahl	<input type="checkbox"/> Eisen		
	<input type="checkbox"/> Aluminium	<input type="checkbox"/> Hypalon	<input type="checkbox"/> Trevira	<input type="checkbox"/> GFK		
	<input type="checkbox"/> Mischgewebe	<input type="checkbox"/> Gummi	<input type="checkbox"/> Polyäthylen	<input type="checkbox"/> Sonstiger		

- fest angebrachte Bau- / Serien-Nummer oder Bootsidentifizierungsnummer: _____ 3.

3. Angaben über den Antriebsmotor (weitere Motoren auf anliegendem Blatt)

- Einbaumotor:	1. Motor	2. Motor
	<input type="checkbox"/> mit 1 Schraube	<input type="checkbox"/> mit 1 Schraube
	<input type="checkbox"/> mit 2 Schrauben (Duoprop)	<input type="checkbox"/> mit 2 Schrauben (Duoprop)
	<input type="checkbox"/> mit 1 Strahlpumpe	<input type="checkbox"/> mit 1 Strahlpumpe
	<input type="checkbox"/> mit 2 Strahlpumpen	<input type="checkbox"/> mit 2 Strahlpumpen
	<input type="checkbox"/> mit 1 Luftschaube	<input type="checkbox"/> mit 1 Luftschaube
	<input type="checkbox"/> mit 2 Luftschauben	<input type="checkbox"/> mit 2 Luftschauben
• Motornummer:	_____	_____
- Außenbordmotor:	1. Motor	2. Motor
	<input type="checkbox"/> mit 1 Schraube	<input type="checkbox"/> mit 1 Schraube
	<input type="checkbox"/> mit 2 Schrauben (Duoprop)	<input type="checkbox"/> mit 2 Schrauben (Duoprop)
• Motornummer:	_____	_____
- Fabrikat (Hersteller und Typ):	_____	_____
- Baujahr:	_____	_____

- Antriebsleistung:	_____	kW
- Kraftstoff:		
• Diesel		<input type="checkbox"/>
• Benzin		<input type="checkbox"/>
• Sonstiger		<input type="checkbox"/>
- Elektroantrieb:		<input type="checkbox"/>
- Solarantrieb:		<input type="checkbox"/>

Hinweis: Angaben und Nummern in Kursivschrift entsprechen den Angaben im Bootszeugnis.

II. Schiffskörper und Ausrüstung

(Sportboote mit und ohne Antriebsmaschine)

1. Schiffskörper

Schiffskörper in ausreichendem Zustand:

Besichtigt wurde

- Außenhaut

- Schotte:

- Deck:

- Aufbauten:

- erforderlicher Restauftrieb nachgewiesen (nur Sportboote ohne CE-Kennzeichnung):

Bemerkungen: _____

2. Lenzeinrichtungen

2.1 Motorlenzpumpe

- funktionstüchtig:

2.2 Handlenzpumpe

- funktionstüchtig:

Bemerkungen: _____

3. Ankerausrüstung

3.1 Anker

- Art der Anker: _____

- Anker in ausreichendem Zustand:

- Ankerkette/-leine in ausreichendem Zustand:

3.2 Schleppleine

- Länge: _____ m

- Schleppleine in ausreichendem Zustand:

Bemerkungen: _____

4. tragbare Feuerlöscher

Feuerlöschtyp: _____

4.1 Anzahl: _____

4.2 Füllgewicht: _____

4.3 Letztes Prüfdatum: _____

4.4 an geeigneter Stelle

5. Erforderliche Ausrüstung (nur bei Sportbooten mit Antriebsmaschine)

- 5.1 zugelassene Signalleuchten vorhanden
- 5.2 Sichtzeichen (Kegel)
- 5.3 funktionstüchtiges Schallsignalgerät vorhanden
- 5.4 Rettungsmittel
- Art: _____
- Anzahl: _____
- 5.5 Reservepaddel
- 5.6 Bootshaken
- 5.7 Leinen
- Art: _____
- Anzahl: _____
- 5.8 Fender
- Anzahl: _____
- 5.9 Verbandkasten
- 6.

6. Heizgeräte mit flüssigen Brennstoffen

- Heizgeräte mit flüssigen Brennstoffen vorhanden:
- Baumusterprüfbescheinigungen oder gleichwertige Bescheinigung liegt vor:
- Ausgestellt von: _____

7. Flüssiggasanlagen

- Flüssiggasanlagen vorhanden:
- Prüfbescheinigung nach DVGW-Arbeitsblatt G 608 liegt vor:
- Prüfungszeugnis-Nr.: _____

III. Antriebsanlage**1. Maschineneinrichtung**

- 1.1 Antriebsanlage funktionstüchtig:
- 1.2 Brennstoffsystem
- Anzahl der Tanks: _____
- dicht:
- in betriebssicherem Zustand:
- 1.3 Abgassystem in betriebssicherem Zustand:

Bemerkungen: _____

2. E-Anlage

2.1 Batterie:

- Anzahl: _____

- in ausreichendem Zustand:

- ordnungsgemäß aufgestellt:

- ausreichende Belüftung:

- Gesamtkapazität: _____

2.2 Verteilernetz in gutem Zustand:

2.3 Alle Verbraucher funktionstüchtig

- Signalleuchten:

- Schallsignalgerät:

- übrige Verbraucher:

Bemerkungen: _____

IV. Ergebnis

1. Das Sportboot ist zum Zeitpunkt der Untersuchung fahrtauglich:

2. Auflagen erforderlich:

3. Festsetzung der Mindestbesatzung erforderlich

4. Zugelassene Personenzahl:

Bemerkungen (betr. Auflagen, Mindestbesatzung): _____

Das Abnahmeprotokoll ist gültig bis _____

Die Abnahme erfolgte durch: _____

Ort und Datum _____

Stempel

Unterschrift _____

Wasser- und Schifffahrtsamt

**Abnahmeprotokoll und Fahrtauglichkeitsbescheinigung
gemäß § 5 Abs. 2 Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung** Erste Untersuchung Nachuntersuchung Sonderuntersuchung

des Sportbootes mit folgenden Identitätsmerkmalen:

1. Technische Daten des Bootes:

- Fahrzeugart: _____
- Fahrzeughersteller, Fabrikat: _____
- Bau-/Serien-Nr., Bootsidentifizierungs-Nr.: _____
- Hauptbaustoff: _____
- Länge: _____ Breite: _____ maximaler Tiefgang: _____
- Baujahr: _____
- Höchstzulässige Personenzahl: _____

2. Technische Daten des Elektromotors:

- | | 1. Motor: | 2. Motor: |
|-------------------------|------------------|------------------|
| - Motor-Nr.: | _____ | _____ |
| - Motorhersteller: | _____ | _____ |
| - Motor-Fabrikat (Typ): | _____ | _____ |
| - Leistung in kW: | _____ | _____ |
| - Baujahr: | _____ | _____ |

Weitere Motoren siehe Beiblatt!

3. Kennzeichen**4. Name und Adresse des Unternehmens:** _____

Ergebnis:

- | | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Nachweis des erforderlichen Restauftriebs vorhanden | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Das Kennzeichen ist angebracht | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Name und Anschrift des Unternehmens sind angebracht | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 4. Zul. Personenzahl ist angebracht | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 5. Fahrtbereiche sind angebracht | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 6. Das Sportboot befindet sich zur Zeit der Abnahme in fahrtauglichem Zustand | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 7. CE-Kennzeichen vorhanden | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 8. Herstellerbescheinigung über Prototypenabnahme liegt vor | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

9. Es wurden folgende Mängel festgestellt:

keine Mängel

folgende Mängel

Die Mängel sind abzustellen bis

10. Folgende Ausrüstung

ist vorhanden:

muss ergänzt werden:

11. Mindestbesatzung:

12. Anschrift der Betriebsstätte:

13. Das Fahrzeug darf auf folgenden Wasserstraßen vermietet werden:

14. Folgende Bedingungen/Auflagen sind zu beachten:

15. Bemerkungen:

Die Fahrtauglichkeitsbescheinigung ist gültig bis _____

Untersuchungsort

Datum

Unterschrift

Charterbescheinigung und Einweisung**I. Allgemeines**

Die Charterbescheinigung ist keine Fahrerlaubnis zum Führen von Sportbooten. Sie bewirkt als amtlich anerkannte Bescheinigung über die Befähigung lediglich, dass das Führen eines gemieteten Sportbootes auch ohne vorgeschriebenes Befähigungszeugnis zugelassen ist, wenn und solange die Beschränkungen, unter denen sie ausgestellt ist, eingehalten werden.

II. Charterbescheinigung

Diese Charterbescheinigung ist nach erfolgter Einweisung (Abschnitt III) gültig

1. für
 Frau
 Herrn

(Vor- und Familienname)

ausgewiesen durch: Personalausweis Nr.
 Reisepass

Kfz-Führerschein: ja nein

Staatsangehörigkeit:

2. zum Führen des vermieteten Sportbootes mit dem
 Kennzeichen:
 auf der Binnenschiffahrtsstraße:

 von
 bis
 vom bis

3. mit folgenden Beschränkungen:
 Fahrverbot bei Nacht und unsichtigem Wetter.
 Zusätzliche Beschränkungen für die unter Nummer 2 eingetragenen Binnenschiffahrtsstraßen sind nach Maßgabe der ausgehändigten Anlage 5 der Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 572), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 888) geändert worden ist, zu beachten.

Unternehmen:

(Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift)

III. Einweisung

Die Einweisung muss eine Person durchführen, die mindestens Inhaber des Sportbootführerscheins-Binnen ist und über besondere Kenntnisse des Fahrtgebietes verfügt. Ihre Dauer beträgt in Abhängigkeit von Fahrtgebiet und Vorkenntnissen des Einzuweisenden mindestens drei Stunden.

A. Wasserstraßenbezogenes Verkehrsverhalten

1. Theoretischer Teil
 - 1.1 Verantwortlichkeit des Sportbootführers
 - 1.2 Fahrtgebiet und seine Besonderheiten, z. B. geschützte Wehre bei hohen Wasserständen
 - 1.3 Verkehrsregeln
 - 1.3.1 Allgemeine Vorschriften
 - 1.3.2 Regeln für Kleinfahrzeuge untereinander und gegenüber anderen Fahrzeugen, insbesondere Rücksichtnahme auf muskelbetriebene Fahrzeuge
 - 1.4 Bezeichnung
 - 1.4.1 Verkehrszeichen
 - 1.4.2 Betonung (Kardinalzeichen, soweit erforderlich)
 - 1.4.3 Bezeichnung von Brückendurchfahrten
 - 1.4.4 Signallichter zur Schleuseneinfahrt und -ausfahrt (soweit erforderlich)
 - 1.4.5 Schallzeichen
 - 1.5 Verhalten beim Begegnen, insbesondere an Engstellen, Brücken, Einmündungen, Ausfahrten
 - 1.6 Verhalten an Liegestellen und Ankerplätzen
 - 1.7 Vermeidung von Sog und Wellenschlag
 - 1.8 Verhalten beim Schleusen, Besonderheiten bei Selbstbedienungsschleusen (soweit erforderlich)
 - 1.9 Umweltgerechtes Verhalten und insbesondere seine Bedeutung im Fahrtgebiet
 - 1.9.1 „Goldene Regeln“
 - 1.9.2 umweltgerechte Bedienung des Fahrzeugs und seiner Einrichtungen
 - 1.10 Zuständige Behörden
2. Praktischer Teil
 - 2.1 Motor starten und stoppen
 - 2.2 An- und Ablegen
 - 2.3 Vorwärtsfahrt, Rückwärtsfahrt und Aufstoppen
 - 2.4 Festmachen, Ankern
 - 2.5 Wenden auf engem Raum
 - 2.6 Mann-über-Bord-Manöver
 - 2.7 Verhalten bei
 - 2.7.1 Begegnungen
 - 2.7.2 Grundberührungen
 - 2.7.3 Ausfall der Maschinenanlage
 - 2.7.4 Motorbrand
 - 2.7.5 Manövrierunfähigkeit
 - 2.7.6 Schleusungen
 - 2.8 Anlegen von Rettungswesten

B. Fahrzeug

1. Steuerstand

- 1.1 Alle Schalter und Instrumente erläutern
- 1.2 Funktionsweise von Start- und Steuereinrichtungen
- 1.3 Erklärung der notwendigen täglichen Kontrollmaßnahmen
- 1.4 Lenzpumpe erläutern
- 1.5 Zugang zu Schiffsschraube und Stopfbuchse erläutern

2. Oberdeck

- 2.1 Maschine, Heizung, Auspuff
- 2.2 Gefährlichkeit der drehenden Schiffsschraube
- 2.3 Anker
- 2.4 Einfüllstutzen für Kraftstoff und Trinkwasser, Fäkalienabsaugung
- 2.5 Rettungsmittel, Bootshaken, Laufbrett, Fender, Festmacherleinen, Knoten
- 2.6 Anschluss für landseitige Stromversorgung

3. Innenbereich

- 3.1 Elektrische Einrichtungen
- 3.2 Gasbetriebene Einrichtungen
- 3.3 Bilgenkontrolle
- 3.4 Feuerlöscher
- 3.5 Wasserversorgung, -ablauf, Toilettenanlage

IV. Erklärung

Der Einweiser und der/die Sportbootführer bestätigen, dass alle angekreuzten Teile der Einweisung durchgeführt wurden.

Unterschrift Einweiser

Unterschrift(en) Sportbootführer

Binnenschifffahrtsstraßen, die mit Charterbescheinigung befahren werden dürfen

Lfd. Nr.	Wasserstraße	von (km)	bis (km)	Beschränkungen
1	Dahme-Wasserstraße mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken nach § 21.01 Buchstabe e der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung	10,3	26,04	
2	Havel-Oder-Wasserstraße (HOW)			
2.1	Finowkanal	89,3 (Schleuse Liepe)	57,37 (Zerpenschleuse)	
2.2	Werbelliner Gewässer	4	19,8	
3	Lahn	70	137,07 (Hafen Lahnstein)	
4	Müritz-Elde-Wasserstraße (MEW)			
4.1	MEW	0,95 (Schleuse Dömitz)	121 (Beginn Plauer See)	
4.2	MEW – Plauer See	121 (Beginn Plauer See)	126 (Lenz)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Durchfahrt nur in der bezeichneten Fahrrinne 2. Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort 3. Alle Personen müssen Rettungswesten tragen 4. Telefonischer Abruf über Befahrbarkeit beim Unternehmen vor der Einfahrt (Wind, Wetter) 5. Telefonische Meldung beim Unternehmen nach der Durchfahrt

Lfd. Nr.	Wasserstraße	von (km)	bis (km)	Beschränkungen
4.3	MEW	126 (Lenz)	152,50 (Klinik an der Müritz)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Durchfahrt nur in der bezeichneten Fahrrinne 2. Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort 3. Alle Personen müssen Rettungswesten tragen
4.4	MEW	152,50 (Klinik an der Müritz)	156 (Ausfahrt Hafendorf Claassee)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Fahrt nur entlang der Fahrinnenbezeichnung des westlichen Ufers 2. Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort 3. Alle Personen müssen Rettungswesten tragen 4. Telefonischer Abruf über Befahrbarkeit beim Unternehmen vor der Einfahrt (Wind, Wetter) 5. Telefonische Meldung beim Unternehmen am Zielort oder bei Fahrtunterbrechung
4.5	MEW	167 (Ausfahrt Hafendorf Claassee)	180 (Buchholz)	
4.6	Stör-Wasserstraße	0,0 (Einmündung in die MEW)	19,88 (Einmündung in den Schweriner See)	
4.7	Stör-Wasserstraße	19,88	44,70 (Hohen Viecheln)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Durchfahrt nur in der bezeichneten Fahrrinne 2. Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort 3. Alle Personen müssen Rettungswesten tragen
5	Müritz-Havel-Wasserstraße (MHW) mit Haupt- und Nebenstrecken nach § 24.01 Buchstabe b der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung	0	31,8	

Lfd. Nr.	Wasserstraße	von (km)	bis (km)	Beschränkungen
6	Obere Havel-Wasserstraße (OHW)			
6.1	Obere Havel-Wasserstraße (OHW) mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken nach § 24.01 Buchstabe a der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung	Mzk 43,95 (Schleuse Liebenwalde)	15,9 (Schleuse Zehdenick)	
6.2	Obere Havel-Wasserstraße (OHW) mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken nach § 24.01 Buchstabe a der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung	15,9 (Schleuse Zehdenick)	94,4 (Hafen Neustrelitz)	
7	Peene	2,50 (Malchin)	a. 34,9 (Demmin) b. 104,60 (Peenestrom) für Inhaber des Sportbootführerscheins-See oder eines gleichgestellten Befähigungszeugnisses	Kummerower See: Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort
8	Rüdersdorfer Gewässer mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken gemäß § 21.01 Buchstabe d der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung	0	3,78 (Schleuse Woltersdorf)	
9	Saale	89,2 (Schleuse Trotha)	115,22 (Rischmühlenschleuse)	
10	Saar	87,6	dt.-franz. Grenze	

Lfd. Nr.	Wasserstraße	von (km)	bis (km)	Beschränkungen
11	Spree-Oder-Wasserstraße (SOW)			
11.1	Drahendorfer Spree	Gesamtstrecke		
11.2	Gosener Kanal	Gesamtstrecke		
11.3	Neuhauser Speisekanal	Gesamtstrecke		
11.4	Seddinsee	Gesamtstrecke		
12	Untere Havel-Wasserstraße (UHW)			
12.1	Potsdamer Havel (PHv) mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken nach § 22.01 Buchstabe a der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung	28,0 (Babelsberger Enge)	0,0 (Eismündung in die UHW)	Schwielowsee: Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort
12.2	UHW mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken nach § 22.01 Buchstabe a der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung einschließlich Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße	56,0 (Brandenburg)	67,5 (Plaue)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Brandenburger Niederhavel: Fahrerlaubnis Silokanal: Fahrverbot 2. Plauer See und Breitingsee: Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort 3. Plauer See: <ol style="list-style-type: none"> a. Fahrverbot, wenn der Inhaber der Charterbescheinigung nicht mindestens 2 Tage Fahrpraxis seit Antritt der Fahrt nachweisen kann b. Durchfahrt von km 63,2 bis km 67,0 nur am jeweils äußersten Rand der Fahrrinne (Tonnenstrich)

Lfd. Nr.	Wasserstraße	von (km)	bis (km)	Beschränkungen
				<p>4. Für Kreuzungsbereiche bei km 56 und km 67 gilt zusätzlich:</p> <p>Das Überqueren der UHW ist nur erlaubt, wenn dies sicher möglich ist.</p> <p>Der Inhaber der Charterbescheinigung hat sich vor dem Überqueren der UHW von der Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße in Richtung Brandenburger Niederhavel telefonisch mit der Vorstadtschleuse Brandenburg in Verbindung zu setzen und zu erfragen, ob die UHW frei ist.</p>
12.3	UHW mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken nach § 22.01 Buchstabe a der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung	67,5 (Plaue)	145,8 (Havelberg)	Fahrverbot bei Wasserständen am Unterpegel Rathenow von mehr als 130 cm
12.4	Untere Havel Mündungsstrecke mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken nach § 22.01 Buchstabe a der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung	145,8 (Havelberg)	156,0 (Quitzebel)	Fahrverbot bei Wasserständen am Unterpegel Rathenow von mehr als 130 cm

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [BinSch-SportbootVermV](#) > [Anlagen](#) > [Anlage 6](#)

Inhalt: Anlage 6

Anforderungen an Fahrzeuge, die mit Charterbescheinigung geführt werden dürfen

1. Bestehen einer Haftpflichtversicherung
2. Länge ≤ 15 m
3. Höchstgeschwindigkeit begrenzt auf 12 km/h im stillen Wasser, wobei eine ausreichende Manövrierfähigkeit erhalten bleiben muss und eine Untermotorisierung nicht eintreten darf
4. Personenzahl ≤ 12 , jedoch nicht mehr als im Bootszeugnis zugelassen
5. Ausrüstung
 - a. Für jede zugelassene Person Rettungsweste nach § 8 Absatz 9 an Bord
 - b. 1 Handfeuerlöcher, wenn nicht im Bootszeugnis eine größere Zahl vorgeschrieben ist,
 - c. zulassungsfreie Signalmittel
 - d. Rettungsring mit Sicherheitsleine
 - e. 2 Paddel, Bootshaken, Verbandskasten
 - f. Tafel/Aufkleber über Verkehrsvorschriften nach dem Muster des Anhangs 1
 - g. Karten/Handbücher oder Merkblätter für die zu befahrenden Binnenschifffahrtsstraßen
 - h. Merkblatt "Verhalten in Schleusen" nach dem Muster des Anhangs 2; bei Selbstbedienungsschleusen zusätzlich Bedienungsanleitung
 - i. Ausstattung mit einem mobilen Telekommunikationsendgerät (Handy) - nur soweit in Anlage 5 telefonische Kommunikation ausdrücklich vorgeschrieben

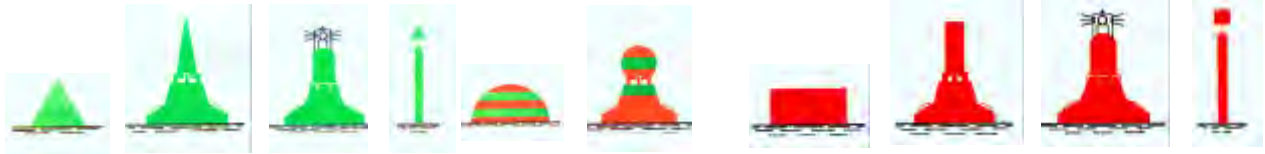
Aufkleber/Tafel über Verkehrsvorschriften

Bezeichnung der Fahrrinne

Linke Seite (stromab)

Spaltung

Rechte Seite (stromab)



Bezeichnung der Wasserstraße und von Hindernissen

Linke Seite (stromab)

Spaltung

Rechte Seite (stromab)



Bezeichnung von gefährlichen Stellen und Hindernissen auf Seen und seenartigen Erweiterungen



an Nord-
seite vor-
beifahren



an Ost-
seite vor-
beifahren
an Nord-



an Süd-
seite vor-
beifahren



an West-
seite vor-
beifahren



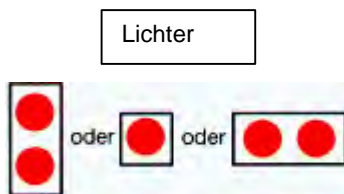
an allen
Seiten
vorbeifah-
ren mög-
lich

Wichtige Verkehrszeichen

1. Verbot der Durchfahrt



Tafel



Lichter

oder

oder

oder

Flaggen



oder



gilt nicht für Fahrzeuge
< 20 m Länge, die nicht
mit einer Antriebs-
maschine ausgerüstet
sind

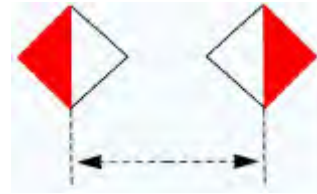
2. Beschränkte Fahrverbote



für Fahrzeuge mit in Tätigkeit gesetzter Maschine



für Sportboote



außerhalb der angezeigten Begrenzung

3. Verhalten während der Fahrt



Anhalten



Pfeilrichtung einschlagen



Geschwindigkeitsbeschränkung in km/h



Sog- und Wellenschlag vermeiden



Schallsignal geben



Abstand (in m) einhalten



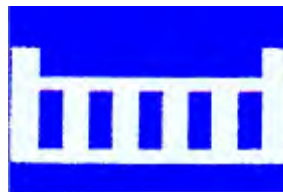
Wenden verboten



Ende eines Ge- oder Verbots



Nicht frei fahrende Fähre



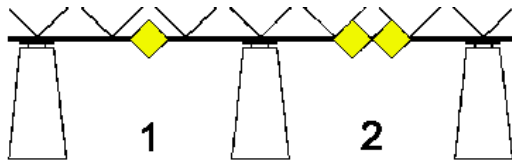
Hinweis auf ein Wehr



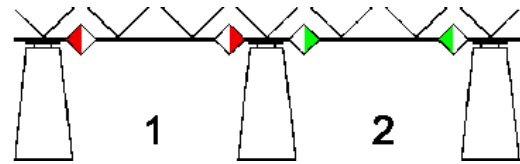
Wasserski-strecke



Kitesurf-strecke



Brückendurchfahrt:
 1 in beiden Richtungen
 2 in dieser Richtung befahrbar,
 Gegenrichtung gesperrt



Brückendurchfahrt:
 1 nur innerhalb der Begrenzung
 erlaubt
 2 innerhalb der Begrenzung
 empfohlen

4. Verhalten beim Stillliegen



Stillliegen
 verboten



Ankern
 verboten



Festmachen
 verboten



Liegeplatz
 für alle



Stillliegen
 erlaubt



Ankern
 erlaubt



Festmachen
 erlaubt



Liegeplatz für
 alle, nicht
 Schubschiff-
 fahrt

5. Schleusenein- und -ausfahrt



Einfahrt oder Aus-
 fahrt verboten



Einfahrt
 noch ver-
 boten



Ein- oder Ausfahrt
 erlaubt



Ausfahrt erlaubt

Wichtige Schallsignale



1 langer Ton: „Achtung“



1 kurzer Ton: „Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord“



2 kurze Töne: „Ich richte meinen Kurs nach Backbord“



3 kurze Töne: „Meine Maschine geht rückwärts“



4 kurze Töne: „Ich bin manövrierunfähig“



Folge sehr kurzer Töne: „Gefahr eines Zusammenstoßes“



1 langer Ton, 1 kurzer Ton: „Ich wende über Steuerbord“



1 langer Ton, 2 kurze Töne: „Ich wende über Backbord“



Merke: Fahrzeuge mit blauem Funkellicht haben immer Vorrang
Ausweichregeln

Es weichen aus – grundsätzlich nach Steuerbord –

- ✗ Kleinfahrzeuge den anderen Fahrzeugen
- ✗ Motorisierte Kleinfahrzeuge den nichtmotorisierten
- ✗ Zwei motorisierte Kleinfahrzeuge auf - fast - entgegengesetztem Kollisionskurs:
Begegnung Backbord – Backbord
- ✗ Zwei motorisierte Kleinfahrzeuge auf kreuzendem Kollisionskurs:
das backbordseitige Kleinfahrzeug dem steuerbordseitigen

Merkblatt über das Verhalten in Schleusen

Allgemeines

Ein besonderes Erlebnis ist für den Anfänger das Schleusen. Das anfängliche Unbehagen lässt sich vermeiden, wenn man sich die dabei zu beachtenden Grundregeln und die praktische Handhabung vergegenwärtigt. In jedem Fall während des Schleusens Rettungsweste tragen.

Grundregeln

- Die Einfahrt in die Schleuse wird durch Signallichter geregelt. Auch nur ein rotes Licht bedeutet:
 - noch - keine Einfahrt. Deshalb bei Annäherung an den Schleusenbereich Fahrt verlangsamen und ggf. anhalten, und zwar spätestens dort, wo das Haltezeichen steht.
- Schleusenkammern nur auf Weisung des Schleusenpersonals befahren oder ansteuern, wenn keine Bootschleusen vorhanden sind. Bei Selbstbedienungsschleusen Hinweisschilder in den Schleusenvorhöfen beachten.
- In der Regel werden Kleinfahrzeuge nicht einzeln, sondern gemeinsam mit anderen Kleinfahrzeugen geschleust. Werden sie zusammen mit Fahrzeugen der Großschifffahrt, z.B. Fahrgastschiffen, geschleust, fahren diese zuerst ein.

Fahr- und Verhaltensregeln im Schleusenbereich und bei Ein- und Ausfahrt

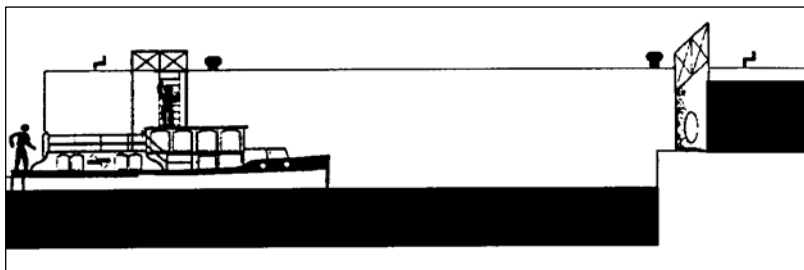
- Überholen verboten.
 - Anlegestellen von Fähren und Fahrgastschiffen freihalten.
 - Ausrüstungsteile binnenbords nehmen.
 - Geschwindigkeit so vermindern, dass ein sicheres Abstoppen auch ohne Maschinenkraft möglich und ein Anprall an die Schleusentore oder andere Fahrzeuge ausgeschlossen ist.
 - Personen, die für die Schleusendurchfahrt erforderlich sind, müssen sich vom Beginn der Einfahrt bis zur Beendigung der Ausfahrt an Deck, ggf. auch auf der Kammerwand befinden.
 - So weit einfahren und so hinlegen, dass nachfolgende Fahrzeuge nicht behindert werden. Als vom Oberwasser einfahrendes letztes Fahrzeug so weit vorfahren, dass ein Aufsetzen auf dem Dremmel ausgeschlossen ist.
 - Ausreichend Abstand zu anderen Fahrzeugen halten.
 - Festmachen bis zur Freigabe der Ausfahrt. Leinen so bedienen, dass Stöße gegen Schleusenwände, -tore, Schutzvorrichtungen oder andere Fahrzeuge vermieden werden.
 - Fender verwenden.
 - Nach dem Festmachen bis zur Freigabe der Ausfahrt Maschine nicht benutzen.
 - Die Erlaubnis zur Ausfahrt wird durch grüne Lichter oder Tafeln angezeigt; ist das nicht der Fall, ist die Ausfahrt ohne besondere Anordnung des Schleusenpersonals verboten.
- **Grundsätzlich gilt: Anweisungen der Schleusenaufsicht haben Vorrang!**

Verhalten in der Schleusenkammer – Praxis

Aufwärtsschleusen

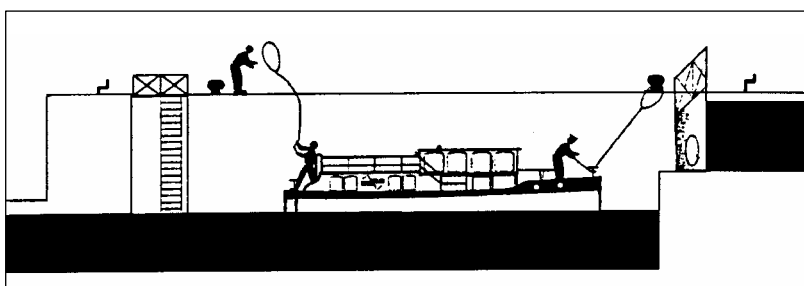
Fahren Sie langsam ein.

Lassen Sie ein Mitglied der Crew auf der Seite der Leiter oder an der Böschung vor der Schleuse aussteigen.

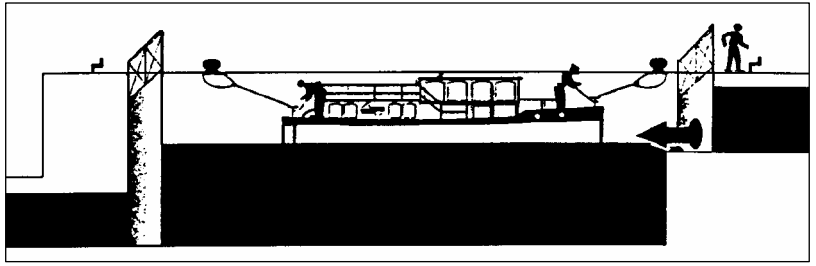


Der Schiffsführer wirft die Leinen, die Person an Land legt die Leinen um die Poller und gibt die Enden wieder zum Boot zurück.

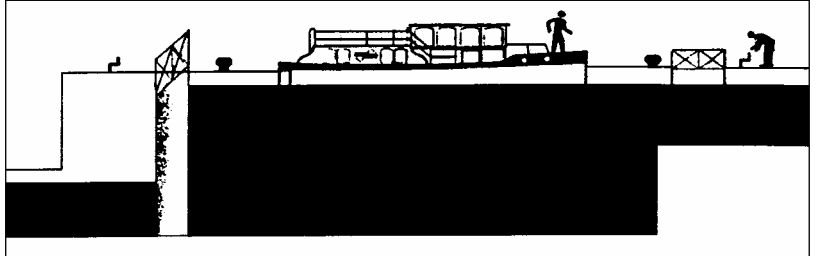
Bei Selbstbedienungsschleusen nach Hinweisen der Anzeigetafel vorgehen



Jeweils eine Person an Bord nimmt die vordere und die hintere Leine und holt sie beim Ansteigen des Bootes laufend dichter. Halten Sie das Boot eng an der Kammerwand.

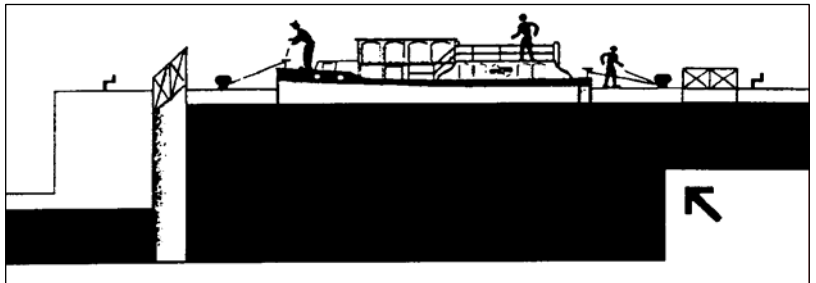


Nach Erlaubnis zur Ausfahrt oder Hinweis auf Anzeigetafel Leinen einholen; darauf achten, dass keine Leine ins Wasser fällt und in die Schiffsschraube gerät. Langsam und vorsichtig ausfahren.



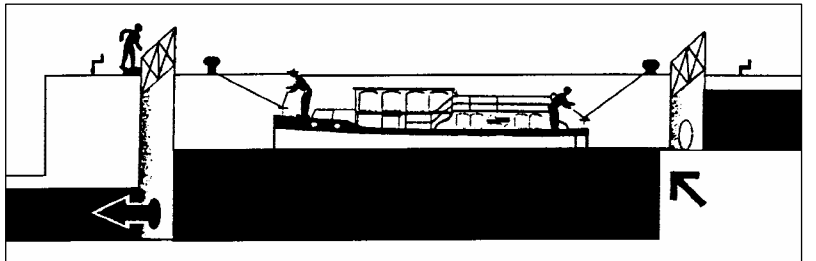
Abwärtsschleusen

Vorne und hinten am Boot jeweils eine Leine an einem Ende auf einer Klampe belegen. Fahren Sie langsam ein. Stoppen Sie das Boot mit dem Motor. Legen Sie die Leinen jeweils um einen Pöller und nehmen Sie die Enden auf das Boot zurück.

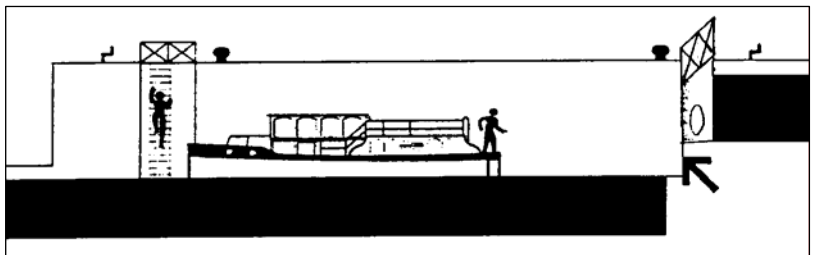


Bei Selbstbedienungsschleusen nach Hinweisen der Anzeigetafel vorgehen.

Jeweils eine Person bedient eine Leine. Während des Absinkens Leine locker laufen lassen. Abstand zum Drempel und zu den Schleusentoren halten.



Nach Erlaubnis zur Ausfahrt Leinen einholen; darauf achten, dass keine Leine ins Wasser fällt und in die Schiffsschraube gerät. Langsam und vorsichtig ausfahren.



Wenn Sie eine Leine mit der Hand führen, legen Sie ihr Ende immer um eine Klampe an Bord, um das Boot auch bei starker Belastung noch halten zu können - Verletzungsgefahr: Quetschungen -“

